

Amtsblatt

Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ **Umlegungsgebiet U 11: Hafen II**
- ▶ **Allgemeinverfügung der Stadt Münster**
- ▶ **Offenlegung der Abmarkung von Grundstücksgrenzen**
- ▶ **Aufnahme einer Kraftloserklärung**
- ▶ **Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

Umlegungsgebiet U 11: Hafen II

Nach § 71 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekannt gemacht, dass die durch den Umlegungsausschuss am 6.9.2021 nach § 76 BauGB beschlossene Vorwegnahme der Entscheidung für das Einwurfsgrundstück Gemarkung Münster, Flur 148,

ON 26

Flurstück 631

am 9.11.2021 unanfechtbar geworden ist.

Nach § 72 (1) BauGB wird mit der Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den in der Vorwegregelung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümerin in den Besitz des zugewiesenen Grundstückes ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Beteiligten können gegen die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen. Wer vor dem Landgericht Anträge zur Hauptsache stellen will, muss sich durch eine Rechtsanwaltschaft vertreten lassen. Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen, nachdem die Unanfechtbarkeit bekannt gemacht worden ist, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus 3,

Albersloher Weg 33, 48155 Münster) zu erklären. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Der Antrag muss die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit bezeichnen, gegen die er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Der Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten oder vertretenden Person versäumt, so wird deren Verschulden den vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 28. Februar 2022

Umlegungsausschuss
der Stadt Münster

L.S.

Erwin Scheer

Vorsitzender

Allgemeinverfügung der Stadt Münster

Aufgrund des § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1, § 28a Absatz 7 und 8 i. V. m. Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der zurzeit geltenden Fassung und in Verbindung mit § 7 Absatz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 NRW vom 11. Januar 2022 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der jeweils gültigen Fassung ergeht zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

Allgemeinverfügung der Stadt Münster vom 22.2.2022

Anordnungen

- I. Die Allgemeinverfügung vom 21.12.2021 zur Maskenpflicht auf dem Domplatz wird mit Ablauf des 28.2.2022 aufgehoben.
- II. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben und tritt dann in Kraft.

Begründung:

Zu I.

Nach den Angaben des Robert-Koch-Instituts sinken die Infektionszahlen seit zwei Wochen NRW-weit und entsprechend auch in Münster. Der Scheitelpunkt der fünften Corona-Welle scheint auch bundesweit erreicht zu sein.¹ Im Rahmen der Bund-Länder-Konferenz zur Corona-Pandemie wurde bereits ein Stufenplan für die Lockerungen von Maßnahmen in den kommenden Wochen abgestimmt. Wesentliche Beschränkungen sollen mit Ablauf des 19.3.2022 entfallen. Mit der Coronaschutzverordnung vom 19.2.2022 sind in Nordrhein-Westfalen bereits erste Lockerungen in Kraft getreten. Insbesondere ist die Maskenpflicht im Freien in Warteschlangen, Anstellbereichen und unmittelbar an Verkaufsständen, Kassenbereichen oder ähnlichen Dienstleistungsschaltern entfallen.

Die Maskenpflicht zu den Wochenmarktterminen auf dem Domplatz kann aufgrund der aktuellen Infektionslage und den oben genannten, angekündigten Lockerungen ebenfalls entfallen. Die Maskenpflicht endet zeitgleich mit der Maskenpflicht in den Fußgängerzonen mit Ablauf des 28.2.2022.

Zu II.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Die getroffenen Anordnungen treten mit Bekanntgabe in Kraft. Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Anfechtungsklagen haben keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden

Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Münster, den 22. Februar 2022

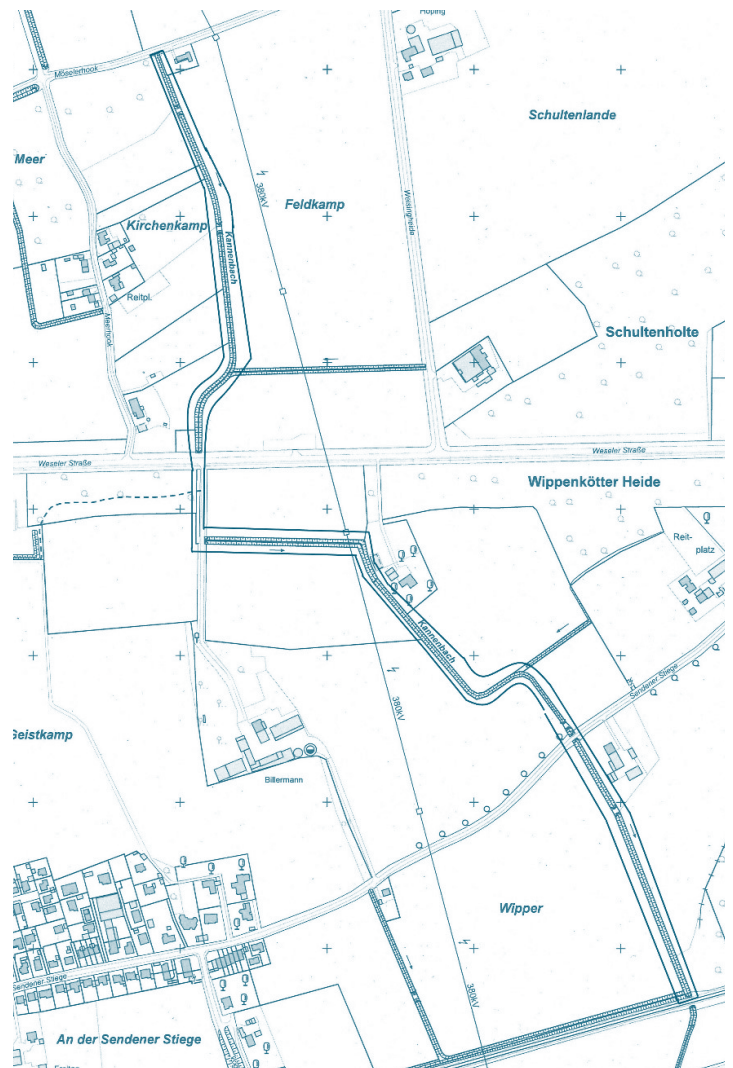
Der Oberbürgermeister

I. V.

Wolfgang Heuer

Stadtrat

Offenlegung der Abmarkung von Grundstücksgrenzen



Übersichtsplan Nr.1

¹ Wöchentlicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vom 17.2.2022: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2022-02-17.pdf?__blob=publicationFile

Im Rahmen einer Teilungsvermessung des Flurstückes Gemarkung Albachten, Flur 17, Flurstück 92 wurde die Grenze des folgenden Flurstücks teilweise neu abgemerkt:

Gemarkung: Albachten	Gemarkung: Albachten
Flur: 13	Flur: 17
Flurstück: 25	Flurstück: 10
Lage: Kannenbach	Lage: Kannenbach
Eigentümer: Die Anlieger	Eigentümer: Die Anlieger

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Eigentümer (Die Anlieger) konnten nicht formgerecht an der Vermessung beteiligt werden. Der betroffene Bereich ist in dem Übersichtsplan dargestellt. Der Übersichtsplan Nr. 1 ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Gem. § 21, Abs. 5 und § 13, Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW) vom 1.3.2005 (GV NRW 2005S. 174) wird die Abmarkung von Grundstücksgrenzen daher durch Offenlegung bekannt gegeben. Die am 23.2.2022 geführte Grenzniederschrift inklusive Skizze liegt ab dem 7.3.22 bis zum 7.4.22 während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8 Uhr bis 16 Uhr, Donnerstag von 8 Uhr bis 18 Uhr und freitags von 8 Uhr bis 13 Uhr) bei der

Stadt Münster

Kundenzentrum Planen und Bauen

Stadthaus 3

Albersloher Weg 33

48155 Münster

öffentlich zur Einsicht aus.

Die Einsicht ist, bedingt durch die Corona Krise, nur durch Terminvereinbarung mit dem Kundenzentrum (Tel. 0251 492 6216), innerhalb der Offenlegungsfrist, möglich.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht 48147 Münster, Piusallee 38, oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Münster zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV. NRW.320) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. 1 S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Ab-

schriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO). Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Münster, den 28. Februar 2022

Der Oberbürgermeister

i.A.

Jochen Marienfeld

Leitender Städt. Vermessungsdirektor

Aufnahme einer Kraftloserklärung

Das aufgebotene Sparkassenbuch

Nr. 396026031

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 25. Februar 2022

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Die nachfolgend aufgeführten Schriftstücke der Stadt Münster werden durch eine öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Bitte beachten Sie:

1. Mit dieser Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.
2. Das Schriftstück gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.
3. Das Schriftstück kann eine Ladung zu einem Termin enthalten. Das Versäumen dieses Termins kann Rechtsnachteile zur Folge haben.

Sie oder ein/e von Ihnen dazu Bevollmächtigte/r können einen Ausdruck des Schriftstücks bis zum **18.3.2022** bei der Stadt Münster abholen beim

Amt für Kommunikation, Stadthaus 1, 9. Etage, Zimmer 9.036, Eingang Heinrich-Brüning-Straße

Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter:

Tel.: 0251 492 1303

Ausweisdokumente:

Bitte bringen Sie unbedingt ein Ausweisdokument mit, wenn Sie den Ausdruck des Schriftstücks abholen. Sofern Sie als Bevollmächtigte/r erscheinen, benötigen Sie Ihr eigenes Ausweisdokument; den Nachweis der Bevollmächtigung und ein Ausweisdokument des Zustelladressaten.

Ausweisdokumente deutsche Mitbürger/-innen: Personalausweis, Reisepass

Ausweisdokumente ausländische Mitbürger/-innen: Nationalpass, internationaler Reiseausweis, Ausweisersatz

Ein Führerschein reicht nicht.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks *
Kimberley Loreen Schrader, Katharinenstr. 10, 48145 Münster	7.12.2021	59.2404.498391	Bescheid
Elenka Minkova, Roxeler Straße 340, 48161 Münster	27.12.2021	51.42.0112 - GE 1275	Bescheid
Feras Othman, Wittninkheide8, 48157 Münster	18.2.2022	32.22.RE VA1/MS-FE5555	Bescheid
Nicolas Trauschke, Althausweg 41, 48159 Münster	7.2.2022	20.30.0002/019.22	Bescheid
Jan Munderloh, Moränenstraße 17A, 48165 Münster	24.2.2022	32.22 SV VA1 MS-JM400	Bescheid
Wikrom Krasaekan, Engelstraße 60, 48143 Münster	24.2.2022	36.21.0123 / 20204374	Bescheid
Sarah Tenhofen, c/o INDRO e.V., Bremer Platz 18-20, 48155 Münster	23.7.2021	59.2415.002570	Bescheid
Tonino Drücker, Stehrweg 2, 48155 Münster	28.2.2022	16- 4004.1590.315.1	Bescheid

* Enthält das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin, kann das Versäumen dieses Termins Rechtsnachteile zur Folge haben

Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster, Amt für Kommunikation, Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster

Redaktion: Heike Schulz, Telefon 02 51/4 92-13 03, Fax 02 51/4 92-77 12

E-Mail: SchulzHeike@stadt-muenster.de

Druck: Personal- und Organisationsamt, Expedition und Druck

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter: www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html. Es ist auch eine gedruckte Ausgabe erhältlich. Jahres-Abonnement: 32 Euro. Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für den 1. Januar des Folgejahres. Einzelnummern gibt es in der Münster-Information im Stadthaus 1.